

LESEFASSUNG

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven für die Freiwillige Feuerwehr

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich wird ergänzt um SEG-EL (Einsatzleitung).

Artikel 2

§ 4 Satz 4 wird um SEG-EL ergänzt.

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven können nach Vollendung des 16. Lebensjahres, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Artikel 4

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 5

§ 12 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Bei der Ortsfeuerwehr Rüstringen und Bant-Heppens ist eine Kinderfeuerwehr eingerichtet.

(3) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister und der fachlichen Aufsicht der Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwartes. Aufgenommen werden Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Artikel 6

§ 19 Abs. 5 wird ergänzt:

- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.